

Checkliste für Betriebe

Was muss vor Beginn einer EQ getan werden?

- Zunächst müssen Sie Praktikumsinhalte, Dauer, Vergütung und Auswahlkriterien für Teilnehmer festlegen.
- Melden Sie dann das offene Angebot an Ihre Kammer und an Ihre Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung*, die Ihnen Auskunft über eine vorläufige Förderzusage geben können.
- Falls Ihr EQ-Interessent noch nicht als Bewerber gemeldet ist, bitten Sie ihn, sich zu melden, damit geprüft werden kann, ob der Teilnehmer förderfähig ist.
- Klären Sie, ob der EQ-Teilnehmer berufsschulpflichtig ist und melden Sie ihn gegebenenfalls bei der Berufsschule an – nach Möglichkeit in einer Fachklasse.
- Stimmen Sie mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung* ab, ob sozialpädagogische oder organisatorische Unterstützung erforderlich ist und gefördert werden kann.
- Vor Beginn der Maßnahme müssen Sie mit dem Teilnehmer einen EQ-Vertrag schließen. Musterverträge erhalten Sie direkt bei Ihrer Kammer oder im Internet. Eine Kopie des EQ-Vertrages leiten Sie bitte an Ihre Kammer weiter.
- Den Antrag auf einen Zuschuss zur Praktikumsvergütung müssen Sie vor Beginn des Praktikums bei der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Grundsicherung* stellen. Eine Kopie des EQ-Vertrages muss beigelegt werden.
- Anschließend erfolgt die Anmeldung des EQ-Teilnehmers bei der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft. Die Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung reichen Sie bitte spätestens drei Monate nach Beginn bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung ein.

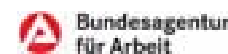
Weiterer Ablauf der Einstiegsqualifizierung

- Die Agentur für Arbeit oder der Träger der Grundsicherung* erstattet den Zuschuss monatlich rückwirkend.
- Während der EQ prüfen Sie, ob der Teilnehmer für eine Ausbildung in Ihrem Unternehmen in Frage kommt. Falls der Teilnehmer für eine Übernahme in Ausbildung nicht in Frage kommt, sollten der Teilnehmer und die Agentur für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung* zeitnah informiert werden, damit anderweitige Vermittlungsbemühungen eingeleitet werden können.
- Im Falle einer Übernahme in Ausbildung klären Sie mit der Kammer die Frage einer möglichen Anrechnung der EQ auf die Ausbildungszeit.
- Zum Abschluss der EQ stellen Sie dem Praktikanten ein Zeugnis aus, in dem Sie die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bescheinigen.
- In Absprache mit dem EQ-Teilnehmer reichen Sie das Zeugnis bei der Kammer ein und beantragen ein Zertifikat über die erfolgreich absolvierte EQ.
- Bitte übermitteln Sie spätestens zwei Monate nach Beendigung der EQ die Nachweise über die Höhe der ausbezahlten Vergütungen sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge an Ihre Agentur für Arbeit oder den Träger der Grundsicherung*.

Sowohl Ihre Kammer als auch Ihre Agentur für Arbeit oder der Träger der Grundsicherung* beraten Sie gerne bei allen Fragen rund um die Einstiegsqualifizierung. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter folgenden Adressen:

**www.arbeitsagentur.de
www.freie-berufe.de
www.pakt-fuer-ausbildung.de
www.dihk.de -> Ausbildungspakt
www.zdh.de -> Bildung -> Ausbildungspakt**

**) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Arbeitsgemeinschaften (ARGen), die zugelassenen kommunalen Träger (zKT) oder die Agenturen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung.*



Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
August 2008

Nachbestellungen unter
www.ba-bestellservice.de



**Brücke in die
Berufsausbildung**

EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ)

Betriebliche Einstiegsqualifizierungen sind ein von der Wirtschaft im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickeltes Angebot, das jungen Menschen mit Vermittelungshemmnissen als Brücke in die Berufsausbildung dient. Mit einer Übergangsquote in betriebliche Berufsausbildung von über 60 Prozent haben sich betriebliche EQ in den vergangenen Jahren als ein erfolgreiches Instrument zur beruflichen Integration junger Menschen und zur Stabilisierung und Ausweitung betrieblicher Berufsausbildung erwiesen. Die betriebliche EQ beinhaltet ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten. Eine Übernahme in Ausbildung sollte vom Unternehmen angestrebt werden.

Arbeitgeber, die EQ durchführen, können mit einem Zuschuss zur Vergütung in Höhe von bis zu 212 Euro (Stand 08/2008) monatlich von der Agentur für Arbeit oder dem jeweiligen Träger der Grundsicherung* gefördert werden. Zum 1. Oktober 2007 wurde die Förderung der Einstiegsqualifizierung als Arbeitgeberleistung gesetzlich verankert (§ 235b SGB III).

Vorteile für Unternehmen

Sie lernen künftige Auszubildende und deren Leistungsfähigkeit in der betrieblichen Praxis kennen. Sie haben die Möglichkeit, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer praxisnah zur Ausbildung hinzuführen.

Wenn Sie bisher nicht oder nicht mehr ausgebildet haben, können Sie mit EQ den (Wieder-) Einstieg in die Ausbildung erproben. Eine Substitution von Ausbildung durch EQ darf aber nicht stattfinden.

Inhaltliche Gestaltung

EQ dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe (§ 4 BBiG und § 25 HwO). Beispiele finden Sie auf den Internetseiten der Kammern.

Zielgruppen

- Ausbildungsbewerber mit individuell eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach dem 30. September eines Jahres noch nicht in Ausbildung vermittelt sind.
- Teilnehmer, die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen.
- Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche.
- Bewerber über 25 Jahre sowie Personen mit Fachhoch- oder Hochschulreife können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden. Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können nicht in einer EQ gefördert werden.

Beginn der Förderung

Die Förderung beginnt jeweils ab 1. Oktober im Zusammenhang mit der Pakt-Nachvermittlung. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ab 1. August ist für Altbewerber - lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte - sowie noch nicht voll ausbildungsreife junge Menschen möglich.

Vertragsverhältnis

Mit dem Praktikanten wird ein Qualifizierungsvertrag mit Vergütungspflicht nach § 26 BBiG abgeschlossen. Der Arbeitgeber trägt die Sach- und Personalkosten der EQ sowie den Beitrag an die Berufsgenossenschaft.

Vergütung

Die Vergütung beträgt in der Regel 212 Euro (Stand 08/2008), sofern nicht ein höherer Betrag vereinbart wird. Tarifliche Vereinbarungen müssen beachtet werden. Die Agentur für Arbeit oder der jeweilige Träger der Grundsicherung* erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuss zur EQ-Vergütung bis zur Höhe des Regelsatzes.



Sozialversicherung

EQ ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Hierzu erhält der Arbeitgeber von der Agentur für Arbeit oder dem jeweiligen Träger der Grundsicherung* einen pauschalierten Anteil am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Dieser Betrag wird jährlich neu berechnet. Für die Dauer des individuellen Förderzeitraums bleibt dieser Betrag konstant.

Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung

Wenn Sie einen lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Teilnehmer einstellen, können Sie von einem Bildungsträger durch organisatorische Hilfen und sozialpädagogische Begleitung unterstützt werden.

Berufsschule

Falls für den Teilnehmer Berufsschulpflicht besteht, muss sie erfüllt werden, wobei der Besuch einer Fachklasse angestrebt werden sollte, da dies die Übernahmechancen in eine Ausbildung erheblich verbessert. Die Förderung wird auch für Zeiten des Berufsschulunterrichts gezahlt.

Betriebliches Zeugnis und Kammer-Zertifikat

Der Arbeitgeber ist verpflichtet am Ende des Praktikums eine Bescheinigung über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten (betriebliches Zeugnis) auszustellen. Die jeweilige zuständige Stelle (Kammer) stellt auf Antrag des Unternehmens oder des Teilnehmers auf der Basis des betrieblichen Zeugnisses ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an EQ aus. Dieses bildet die Grundlage für eine mögliche Verkürzung einer anschließenden Ausbildung nach § 8 BBiG.

Wichtige Änderungen von EQJ zu EQ

- Alle Arbeitgeber können jetzt gefördert werden – nicht nur private.
- Die Förderung von EQ für Abiturienten ist nur noch im Ausnahmefall möglich.
- Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche wurden als Zielgruppe neu aufgenommen.
- Neben sozialpädagogischer Begleitung kann nun auch ein externes Ausbildungsmanagement gefördert werden.
- Der pauschalierte Sozialversicherungsbeitrag wird nun jährlich neu berechnet, bleibt dann aber für den individuellen Förderzeitraum konstant.